

Sachstand	Forderungen
<p>Einleitung</p> <p>Das AsylbLG trat am 1. November 1993 in Kraft und wurde bereits mehrmals geändert. Leistungsberechtigt sind vor allem Asylsuchende, Ausreisepflichtige und zum Teil Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sowie deren Familienangehörige. Anknüpfend an Erfahrungen aus der jeweiligen Beratungs- und Betreuungspraxis zeigt sich, dass das AsylbLG die soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung der betroffenen Personen fördert.</p> <p>Entwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes</p> <p>Die Beträge für Leistungen nach dem AsylbLG sind seit 1993 entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 3 AsylbLG¹ nicht an die Preisentwicklung angepasst worden. Die Preissteigerung beträgt seit 1993 ca. 25 %. Die Leistungen nach dem AsylbLG liegen inzwischen um ca. 40 % unter dem Niveau der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölf, SGB XII) bzw. den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II). Dieser ständig angestiegenen Diskrepanz wird nicht Rechnung getragen, obwohl seit Jahren die staatlichen Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch den kontinuierlichen Rückgang der Zahlen von Asylsuchenden ebenfalls beständig sinken. Laut Angaben des Statistischen Bundesamtes vom 27. September 2010 zur Entwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahre 2009 sind die Leistungen nach dem AsylbLG weiterhin rückläufig. Gegenüber 2008 betragen die Nettoausgaben des AsylbLG, d.h. nach Abzug der Einnahmen - größtenteils aus Aufwendungsersatz, Kostenersatz und der Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen): 766,5 Millionen Euro (5,8 % weniger als 2008). Die Zahl der Empfänger nach dem</p>	<p>Forderungen</p> <p>Die Grundforderung lautet, Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Solange diese politisch nicht durchsetzbar ist, werden die Abschaffung des Sachleistungsprinzips, der Zugang zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes und der uneingeschränkte Zugang zu medizinischer Versorgung gefordert.</p> <p>Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes</p> <p>Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) hat sich in einer Stellungnahme¹⁰ zum Sachleistungsprinzip im AsylbLG wie folgt geäußert: <i>„Die BAGFW lehnt das Asylbewerberleistungsgesetz insgesamt als Sonderregelung außerhalb des SGB ab und hält es für verfassungswidrig.“</i></p> <p>Abschaffung des Sachleistungsprinzips</p> <p>Weiterhin hält es die BAGFW für angemessen, wie es in Hessen und Rheinland-Pfalz auch überwiegend Praxis ist, dass alle Berechtigten Bargeld statt Sachleistungen bzw. Wertgutscheinen erhalten. Auch wenn dem Gesetzgeber bei der Existenzsicherung verfassungsrechtlich ein Spielraum hinsichtlich der Gewährung von Sachleistungen gegeben ist, sollte bei der physischen Existenzsicherung, bei Lebensmitteln und bei persönlichen Gegenständen des täglichen Lebens völlig auf Sachleistungen verzichtet werden, da diese häufig nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechen, unverhältnismäßig kostenaufwendig und diskriminierend sind. Außerdem wirkt es als Hindernis für die Integration.</p>

¹ „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 und 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.“

AsylbLG betrug 2009:

121 000 Personen (5,2 % weniger als 2008)².

Begründung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begründet die reduzierten Leistungen, indem sie den nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Menschen aufgrund ihrer ungewissen Aufenthaltsperspektive jeglichen sozialen Integrationsbedarf abspricht³. Unter den Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sind viele Flüchtlinge mit humanitärem Aufenthaltsrecht, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Bei ihnen handelt es sich gerade nicht um einen vorübergehenden, kurzen und absehbaren Zeitraum, sondern um einen Zustand von einiger Dauer - mindestens vier Jahre – in dem sie niedrigere Leistungen als andere Sozialhilfeempfänger erhalten.

Bildungs- und Teilhabepaket

Die Bundesregierung prüft derzeit im Rahmen der Neubemessung der Leistungssätze im AsylbLG, ob das Bildungs- und Teilhabeleistungen allen Kindern aus dem AsylbLG zugutekommt. Die SPD hat am 05.07.2011 im **Bundestag** beantragt, das Bildungspaket ins AsylbLG aufzunehmen⁴. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales⁵ hat am 05.10.2011 mit Stimmenmehrheit der Union und der FDP dem Bundestag empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Auf Initiative der Länder Hamburg, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen gibt es einen Bundesratsbeschluss vom 23. September⁶ 2011 mit dem Inhalt:

Zugang Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ist im Wesentlichen für Kinder vorgesehen, die Sozialgeld, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag erhalten oder schon mehr als vier Jahre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Die Wohlfahrtsverbände fordern, dass auch Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß

§ 3 AsylbLG (sog. Grundleistungen) erhalten, einen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets haben sollten. Zurzeit erfolgt die Bewilligung der Leistungen aus dem BuT für Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG im Ermessenswege. Kinderspezifische Bedarfe insbesondere Bedarfe für Bildung sind gerade keine „sonstigen“ Leistungen „im Einzelfall“ im Sinne des § 6 AsylbLG. Vielmehr müssen alle Kinder und Jugendliche einen Rechtsanspruch auf die

² www.destatis.de

³ Bt-Drs. 16/9018, S. 23; 17/979, S. 3

⁴ Bt-Drs. 17/6455, Antrag der SPD-Fraktion und einiger Abgeordneter.

⁵ Bt-Drs. 17/7278, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales.

⁶ BR-Drs. 364/11, Beschluss vom 23.09.2011.

⁷ Vgl. Schreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 09. Juni 2011.

⁸ Eine Entscheidung des BVerfG wird im Frühjahr 2012 erwartet.

⁹ http://www.justiz.nrw.de/Presse/presse_weitere/PresseLSG/28_07_2010/index.php

¹⁰ Stellungnahme BAGFW: http://www.bagfw.de/uploads/tx_twppublication/Stellungn_Sachleistungsprinzip_2010-12-15.pdf

¹¹ Bayern, Berlin, Bremen, Brandenburg, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein erstattet den Kommunen 70% der dadurch entstehenden Kosten.

¹² „Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten...sind.“

¹³ Stellungnahme des DCV: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerung/Archiv/Asylbewerberleistungsgesetz/17_11_376neu.pdf

„Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Bildungs- und Teilhabepaket umgehend einzubeziehen (AsylbLG).“

Zur Begründung führen die Länder aus, dass ansonsten eine Ausgrenzung dieser Kinder und Jugendlichen von der soziokulturellen Teilhabe erfolgt, die auch mit der UN-Kinderrechtskonvention nicht vereinbar ist. Einige Bundesländer haben auf der Grundlage des § 6 AsylbLG die Bewilligung nahegelegt. So auch das zuständige rheinland-pfälzische Ministerium⁷.

Rechtsprechung

Während das Landessozialgerichts Baden-Württemberg in einem Beschluss im Rahmen eines Prozesskostenhilfverfahrens vom 30. April 2010 Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG hatte, legt das Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) mit Beschluss vom 27. Juli 2010 dem Bundesverfassungsgericht⁸ die Frage der Verfassungswidrigkeit des AsylbLG vor.

„Die Essener Richter halten die Leistungen, die seit Schaffung des AsylbLG 1993 nicht angehoben worden sind, für verfassungswidrig. Im Vergleich zu den Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) reichten sie offensichtlich nicht aus, um eine menschenwürdige Existenz zu gewährleisten. Zudem seien die Leistungen nicht in einem Verfahren bemessen worden, wie es das BVerfG verlangt. Die Essener Richter beriefen sich zur Begründung auf das Urteil des BVerfG zu den Hartz-IV-Regelleistungen vom 09.02.2010.“⁹

Das BVerfG hat in seinem Urteil ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG statuiert.

„Das LSG entschied, der Gesetzgeber habe den Leistungsbedarf nicht in einem Verfahren bemessen, welches den Anforderungen, die das BVerfG an eine solche Bemessung stellt, entspricht. Es sei vielmehr „ins Blaue hinein“ geschätzt worden. Bei einem so deutlichen Abweichen der Leistungen für Asylbewerber von den Hartz-IV-Leistungen könne zudem davon ausgegangen werden, dass die Leistungen offensichtlich nicht ausreichen, um das men-

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket haben. In einigen Bundesländern¹¹ werden die Leistungen des BuT auf der Grundlage des § 6 AsylbLG gewährt.

Uneingeschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung

Die medizinische Versorgung ist nach § 4 AsylbLG stark eingeschränkt, und zwar auf die Behandlung von „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“. Die objektiv „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ in § 6 AsylbLG sieht die Übernahme lediglich als „Kann-Bestimmung“ vor¹². Die Einschränkung medizinischer Leistungen auf Fälle akuter Erkrankungen und Schmerzen kann Verschlimmerung von Krankheiten verursachen bzw. werden zu einem chronischen Leiden, was unnötige Belastungen und Leid für die Betroffenen, aber auch hohe Folgekosten für das Gesundheitssystem bedeuten kann.

Des Weiteren verstößt die eingeschränkte Gesundheitsversorgung gegen Europa- und Menschenrechte¹³. Wir setzen uns deshalb für einen uneingeschränkten Zugang zu medizinischen Leistungen bzw. Versorgung ein.

Weiterhin setzen wir uns dafür ein, dass die im Zusammenhang mit einer notwendigen Therapiebehandlung anfallenden Kosten, insbesondere Dolmetscher- und Fahrtkosten, übernommen werden. Bei Zweifeln über die Notwendigkeit der Therapiebehandlung könnte das Sozialamt eine Stellungnahme des Gesundheitsamts anfordern.

schenwürdige Existenzminimum sicher zu stellen.“

Das Bundesverfassungsgericht fordert vom Gesetzgeber, dass bei der Konkretisierung dieses Grundrechts ein transparentes und sachgerechtes Verfahren zur realitätsgerechten Bedarfsermittlung gewählt wird. Der ermittelte Bedarf muss fortwährend überprüft und auf geänderte Rahmenbedingungen (z.B. Preissteigerungen) zeitnah reagiert werden. Die Festsetzung der Leistungen hat auf der Grundlage vollständig ermittelter, verlässlicher Zahlen und schlüssige Berechnungsverfahren zu erfolgen.

Es gibt zwei Beschlüsse des Sozialgerichts Mannheim vom 10.8.2011 (Az: S 9 AY 2678/11 ER) und 13.09.2011 (Az: S 9 AY 2790/11 ER), in dem das Sozialgericht auf der Grundlage des Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Artikel 20 Abs. 1 GG die Stadt Heidelberg zur Gewährung von vorläufig höheren Leistungen verpflichtet hat.

Dem ist nun das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG Ba-Wü) mit Beschluss vom 27.10.2011 - L 7 AY 3998/11 ER-B entgegen getreten und hat einen der Beschlüsse des Sozialgerichts Mannheim zwischenzeitlich aufgehoben. In der Entscheidung des LSG Ba-Wü heißt es, dass auch eine mögliche Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 2 AsylbLG die erlassene einstweilige Anordnung nicht rechtfertige. Den Gerichten sei nicht gestattet, den zuständigen Träger allein auf Grundlage des Verfassungsrechts zu Leistungen zu verurteilen. Die Konkretisierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sei allein dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten.

Parlamentarischer Sachstand

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat am Montag, dem 7. Februar 2011, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum AsylbLG durchgeführt. Hintergrund der Expertenbefragung sind ein Gesetzentwurf (Bt-Drs. 17/1428) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und ein Antrag der Linksfraktion (Bt-Drs. 17/4424); in beiden wird die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes gefordert. Als Sachverständige waren Vertreter folgender Institutionen geladen: Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Statistisches Bundesamt, Bevollmäch-

tigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Flüchtlingsrat Berlin, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. und der Deutscher Caritasverband. Als Einzelsachverständige wurden Dr. Constanze Janda, Prof. Dr. Dorothee Frings und Dr. Ralf Rothkegel angehört.

Bund-Länder Arbeitsgruppe

Im Sommer 2011 wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Asylbewerberleistungsgesetz eingesetzt. Ziel der Gespräche war es bis Ende 2011 ein Eckpunktepapier zur Neufestsetzung der Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz zu erarbeiten, auf deren Grundlage die Bundesregierung einen Gesetzentwurf erstellen wollte. Die Bund-Länder AG hat am 10. Dezember 2011 ohne erkennbare Ergebnisse getagt; ebenso wenig wurde ein Eckpunktepapier vorgelegt.

Auf der Tagesordnung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet sich am Mittwoch, 25. Januar 2012 das Thema unter Top 4 „Berichterstattung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Aktueller Diskussionsstand der Bund-Länder-AG zur Überprüfung der Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“. Detaillierte Informationen dazu konnten nicht in Erfahrung gebracht werden.

Zwischenbilanz

Die Bundesregierung hat mittlerweile selbst eingeräumt, dass die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG nicht den Anforderungen des Urteils des BVerfG vom 09. Februar 2010 entspricht. Mit anderen Worten: Das AsylbLG in seiner jetzigen Fassung ist verfassungswidrig.

Im Gegensatz zum Regelsatz der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII von **374 €** pro Monat für Alleinstehende, sind nach § 3 AsylbLG höchstens **224,97 €** vorgesehen: (360 DM bzw. 184,07 € für den „Haushaltsvorstand“ und ein „Taschengeld in Höhe von 80 DM bzw. 40,90 €)¹⁴.

Im Folgenden ein Vergleich der Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG und nach dem SGB II bzw. SGB XII¹⁵.

	Leistungen § 3 II AsylbLG	Barbetrag § 3 I AsylbLG	Grundleistungen AsylbLG	Zum Ver- gleich Regel- satz nach SGB II/SGB XII	Diskrepanz: AsylbLG und SGB II/SGB XII
Haushaltsvorstände und Alleinstehende	184,07 ¹⁶	40,90	224,97	374	149,03
Haushaltsangehörige (0–6 Jahre)	112,48	20,45	132,94	219 (0- 5 Jah- re)	86,06
Haushaltsangehörige (7–13 Jahre)	158,50	20,45	178,95	251 (6 - 13 Jahre)	72,05
Haushaltsangehörige (14–17 Jahre)	158,50	40,90	199,40	287 (ab 17 Jahre)	87,60
Haushaltsangehörige (ab 18 Jahren)	158,50	40,90	199,40	299¹⁷/337¹⁸	99,60/137,60

¹⁴ Bt-Drs, 16/7365, S. 1 - Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag vom 13.12.2007,

¹⁵ Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, S. 109

¹⁶ Die Beträge sind in Euro.

¹⁷ Regelbedarf unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern; Regelbedarf für ohne Zustimmung ausgezogene unter 25-Jährige.

¹⁸ Beim Zusammenleben von zwei Partnern ab 18 Jahren 337 €, vgl. VO zu § 22 SGB XII.